



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Sozialticket-Finanzierung und weiteres Vorgehen			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	M/IX/2017/0347	19.06.2017	21

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Empfehlung	26.06.2017	<input type="checkbox"/>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	28.06.2017	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Beschlussfas- sung in der Sit- zung	05.07.2017	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Tarif- und Marketing und der Unternehmenbeirat empfehlen dem Verwaltungsrat, das SozialTicket preislich schrittweise an das Ticket1000 zu koppeln. Im ersten Schritt erfolgt eine allgemeine Preismaßnahme zum 01.01.2018 um 6,3 % auf 37,80 €/Monat. Der Vorstand der VRR AöR wird Verhandlungen mit dem Land aufnehmen, um den Fortbestand der SozialTicket-Förderung zu sichern.

Begründung/Sachstandsbericht:

Aktuelle Beschlusslage, Auszug:

„Bei der Einführung des SozialTickets darf es nicht zu einer Mehrbelastung der Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und der Kunden des weiteren Ticketsortiments kommen.“

- „Bei nicht auskömmlicher Landesförderung wird der Preis des SozialTickets zeitnah – auch unterjährig - nach oben angepasst.“
- „Zur Ermittlung der Mindererlöse ...ist im Jahr 2013 eine Marktforschung durchzuführen.“

ren...“

- „... zur Überprüfung der Auskömmlichkeit ... soll der VRR ... regelmäßig einen Ausblick über den Finanzstatus des SozialTickets geben.“

Die Aussage zur Auskömmlichkeit des SozialTickets resultiert aus dem Zusammenspiel von Kundenbeitrag, bisherigem Kundenverhalten vor Einführung des SozialTickets, das mittels Marktforschung ermittelt wurde sowie den zur Verfügung stehenden Landesmitteln.

Information der Gremien

Der VRR hat regelmäßig über die Finanzierungsstruktur informiert, zuletzt in der Sitzung des KVIV–AK MTV am 16.03.2017 sowie mit den Sachstandsberichten M/IX/2016/0245 und M/IX/2017/0279. Dieser Arbeitskreis gelangte einhellig zu der Auffassung, dass die Finanzierung des SozialTickets in 2016 trotz des vermeintlichen Fehlbetrages in Höhe von 1,36 Mio. € als auskömmlich anzusehen ist. Beigetragen haben auch die außerordentliche Preismaßnahme zum Sozialticket zum 01.04.2016 und die Betrachtung der Verkaufsentwicklung im sonstigen Regelsortiment.

In den Sonderpräsidiumssitzungen Tarif, insbesondere am 03.05.2017 und auch am 24.05.2017, wurde ausführlich über das SozialTicket informiert und u.a. eine neu geordnete Nutzerfinanzierung vorgeschlagen (Orientierung am Preis Ticket1000).

Zuwendungsrechtliche Rahmenbedingungen

Das Land NRW hat die landesseitige Finanzierung des SozialTickets über eine Richtlinie geregelt (keine gesetzliche Regelung). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bis 2015 hat das Land NRW für das SozialTicket Zuwendungen in Höhe von jährlich 30 Mio. € zur Verfügung gestellt. Unter Federführung des VRR wurde dieser Betrag nach Verhandlungen mit dem Land im Jahr 2016 auf 40 Mio. € für NRW aufgestockt. Die Richtlinie zur Landesförderung tritt Ende 2017 außer Kraft. Die finanzielle Ausstattung des Landes für das SozialTicket für 2018 ist von der VRR AöR mit der neuen Landesregierung zu verhandeln.

	ursprünglicher Bescheid	Endgültiger Be- scheid (Summe)	Mittelbedarf	
2015	16.996.426,09 €	18.787.365,32 €	25,9 Mio. €	
2016	20.733.818,84 €	24.043.193,71 €	26,7 Mio. €	
2017	22.518.275,71 €	22.518.275,71 €		

Ermittlung des Finanzierungsbedarfs

Um die Finanzierung auf sichere Füße zu stellen, hat der VRR nicht nur 2013, sondern auch 2015 eine Marktforschung durchgeführt und diese auf das Jahr 2016 fortgeschrieben. Diese hat zum Ergebnis, dass die Finanzierung im Jahr 2016 auch bei einer leichten Unterdeckung (-1,36 Mio. €) als auskömmlich betrachtet wird. In der Folge führt das zu einer Auszahlungsquote von 94 % des benötigten Zuschusses an die VU.

Übertragen und weiter fortgeschrieben auf das Jahr 2017/18 bedeutet es, dass bei angenommenen steigenden Kundenzahlen (2017: Ø 170.000; 2018: Ø 180.000) eine Unterdeckung der Förderung weiter anwachsen könnte. Festzuhalten bleibt, dass der explizite Nachweis der entgangenen Erlöse mangels Marktforschung kaum sachlich fundiert geführt werden kann.

Diverse Modellrechnungen unter Berücksichtigung der weiteren Fortschreibung der Marktforschungsergebnisse weisen eine Unterdeckung von ca. 1,7 Mio. € aus. Die Verkehrsunternehmen haben daher im KVIV AK MTV den Wunsch nach einer unterjährigen Preismaßnahme zum 01.09.2017 deutlich gemacht.

Detailbetrachtung siehe Anlage.

Auszahlung der Landesmittel im VRR (allgemein)

Auf Basis der SozialTicket-Richtlinie des VRR zahlt der VRR die Landesmittel der SozialTickets an die Verkehrsunternehmen aus.

Es erfolgt hierfür eine Antragstellung seitens der Verkehrsunternehmen. Hierbei werden die prognostizierten Absatzzahlen für das kommende Jahr beantragt.

Die Bewilligung seitens des VRR erfolgt auf Basis dieser beantragten Stückzahlen (Hintergrund: Zuwendungsrecht). Die Abschlagszahlungen, die der VRR aufgrund dieser Bewilligung leistet, werden auf Basis der Verkaufszahlen des vergangenen Jahres und der bewillig-

ten Landesmittel für das laufende Jahr ermittelt.

In der Vergangenheit konnten die Abschlagszahlungen des laufenden Jahres aufgrund der Vorjahresverkäufe sowie der absehbaren Verkaufsentwicklung erhöht werden, da schon zum Planungszeitpunkt ausreichend Landesmittel zur Verfügung standen. Nicht verausgabte Mittel konnten dabei zusätzlich in das Folgejahr übertragen werden.

Zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt eine endgültige Abrechnung der SozialTicket-Finanzierung (Spitzabrechnung) auf Basis der tatsächlich verkauften Stückzahlen. Reichen sämtliche zugeflossenen Mittel (inkl. Übertragung der Vorjahre) nicht aus, müssen die Auszahlungsbeträge quotiert werden.

Detailbetrachtung siehe Anlage.

Auszahlung der Landesmittel für das Förderjahr 2016

In der endgültigen Abrechnung für das Jahr 2016 wurde erstmalig eine Quotierung von rd. 94 % notwendig, da laut fortgeschriebener Mafoergebnisse rd. 26,8 Mio. € benötigt wurden und inklusive Übertragung von rd. 1,3 Mio. € aus 2015 insgesamt 25,4 Mio. € zur Verfügung standen. Aufgrund der Übertragungsmöglichkeit von Restmitteln aus dem Vorjahr in das laufende Jahr war bis 2015 eine derartige Quotierung nicht notwendig.

Dieser vermeintliche Fehlbetrag ist aber nicht als Aussage zur Auskömmlichkeit oder Nichtauskömmlichkeit des SozialTickets zu verstehen. Denn dem gegenüber steht eine stetig steigende Verkaufszahl an SozialTickets, die auf einen einzelnen Kunden bezogen erfahrungsgemäß zu einer Minimierung des Förderbedarfs führt. Die Quotierung dient vielmehr der sachgerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Landesmittel.

Vorläufige Abrechnung der Landesmittel in 2017

Für 2017 liegt dem VRR ein erster Zuwendungsbescheid über 22,5 Mio. € (dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um rd. 1,8 Mio. €) vor.

Für das Jahr 2017 ist nach derzeitigem Stand abzusehen, dass die den Abschlagszahlungen zugrunde liegenden Verkaufszahlen des Jahres 2016 (Basis für vorläufige Bescheide 2017) nicht erhöht werden können. Stattdessen werden sie zunächst vermindert, da im ersten För-

derbescheid die benötigten Ausgleichsbeträge trotz Aufstockung nicht bewilligt wurden.

Unter Beachtung der für 2017 bewilligten 22,5 Mio. € und der fehlenden Möglichkeit, Restmittel zu übertragen, unterliegen die vorläufigen Abschlüsse für das Jahr 2017 erstmals einer Quotierung. Bei der endgültigen Abrechnung werden dann die tatsächlichen Verkaufszahlen und die zur Verfügung stehenden Landesmittel berücksichtigt.

Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen

220.000 Kunden nutzen regelmäßig (8-10 x p.a.) Sozialtickets.

Eine Einstellung des SozialTickets hätte zur Folge, dass es sowohl im Jahr der Einstellung sowie in den Folgejahren zu nicht zu beziffernden Umsatzeinbußen kommt. Und zwar solange, bis sich die Kunden in VRR-Sortiment neu orientiert haben.

Unter Berücksichtigung der genannten Entwicklungen schlägt der VRR eine stark überproportionale Tarifierpassung für 2018 (+ 6,3 %) vor. Damit generiert der Verbund für das Jahr 2018 Mehreinnahmen in Höhe von voraussichtlich 4,8 Mio. € und im Vergleich zu einer linearen Preisanpassung ein Plus von 3,3 Mio. €.